

Förderrichtlinien der Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg

1. Der Stiftungszweck der Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der Satzung der Stiftung vom 23.06.1986 in der geänderten Fassung vom 14.05.2025: „Die Stiftung hat die Aufgabe, Kulturgut, das einen besonderen Bezug zum Land Baden-Württemberg hat, zu sichern und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Stiftung fördert den Erwerb, die Erschließung, die Erhaltung und die Digitalisierung von Archiv- und Bibliotheksgut.“ Wird eine Förderung gewährt, sind die vorliegenden Förderrichtlinien Teil des Bewilligungsbescheids. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
2. Das untere Förderlimit beträgt 5.000 Euro. Mithilfe der Förderung erworbenes Kulturgut ist der Nutzung zugänglich zu machen. Zuwendungsempfänger sind Archive, Bibliotheken, Museen und vergleichbare Einrichtungen. Antragsberechtigt sind neben öffentlichen Einrichtungen des Landes Baden-Württemberg ausschließlich juristische Personen mit Sitz in Baden-Württemberg.
3. Förderbedingung im Bereich der Erschließung von Archiv- und Bibliotheksgut ist die datenbankgestützte Erfassung der Objekte. Die als Projektergebnis erzeugten Meta- und Strukturdaten müssen dauerhaft vorgehalten und über geeignete etablierte Fachdatenbanken (z.B. SWB, DDB, Europeana, eigener OPAC, LEO-BW) online zur Verfügung gestellt werden.
4. Erschließungsmetadaten sind im Hinblick auf die DDB und LEO-BW mit dem Ortsthesaurus Baden-Württemberg (für Orte) beziehungsweise der Gemeinsamen Normdatei (für Personen) zu verschlagworten. Ausnahmen bedürfen einer Begründung. Der Ortsthesaurus wird den Antragstellenden bei Bedarf zur Verfügung gestellt.
5. Fördervoraussetzung im Bereich der Digitalisierung von Archiv- und Bibliotheksgut sind die erforderlichen Metadaten (Katalogisate bzw. Erschließungsdaten). Die Erstellung von einfachen Strukturdaten kann gefördert werden. In begründeten Fällen kann ein kombiniertes Erschließungs- und Digitalisierungsprojekt durchgeführt werden. Die Digitalisate inklusive der Metadaten und Strukturdaten müssen dauerhaft vorgehalten und über die üblichen Datenbanken (z. B. SWB, DDB, eigener OPAC) sowie über LEO-BW online zur Verfügung gestellt werden.
6. Für die technischen Standards der zu fördernden Digitalisierungsprojekte (z. B. Digitalisierungsparameter, Formate, Schnittstellen) sind die einschlägigen DFG-Praxisregeln „Digitalisierung“ in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend. Die Digitalisierung kann direkt vom Originalobjekt oder von einem vorhandenen Mikrofilm erfolgen.

7. Die Digitalisierung kann durch die antragstellende Einrichtung selbst oder einen kommerziellen Dienstleister erfolgen. Zur besseren Vergleichbarkeit haben die Anträge Informationen über die Kosten für das Scannen pro Image zu enthalten. Zur Ermittlung dieser Kosten wird auf die einschlägigen DFG-Praxisregeln „Digitalisierung“ in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen. Bei Inanspruchnahme eines kommerziellen Dienstleisters sind zwei Orientierungsangebote vorzulegen.

8. Die Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg fördert nicht den Erwerb der zur Erschließung oder Digitalisierung notwendigen Hard- und Software, Projektmanagementkosten, die Langzeitarchivierung sowie indirekte Kosten (z. B. betriebswirtschaftliche Kostenrechnungen). Eine Ausnahme stellt LEO-BW mit seinem expliziten Auftrag zur Präsentation des Kulturguts in Baden-Württemberg dar.

9. Die im Rahmen der Förderung digitalisierten und erschlossenen Daten sind nach Möglichkeit im Open Access bereitzustellen. Rechte Dritter, insbesondere Eigentumsrechte und Rechte aus dem Regelungsbereich des Urhebergesetzes, dürfen nicht verletzt werden.

10. Druckkostenzuschüsse werden grundsätzlich nicht vergeben.

11. Die mit der Durchführung eines Projekts verbundenen Reise- und Übernachtungskosten werden nur in besonderen Fällen genehmigt und müssen im Antrag ausgewiesen sowie begründet sein.

12. Für die Personalkosten werden die Richtsätze des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils aktuellen Fassung zugrunde gelegt. Die geltenden Richtsätze können den Antragstellenden bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

13. Fördermaßnahmen im Bereich der Erhaltung, Erschließung und Digitalisierung von Archiv- und Bibliotheksgut in nichtstaatlicher Trägerschaft, z. B. der Kommunen oder der Kirchen, werden von einer angemessenen Eigenbeteiligung (in der Regel 25 % der geförderten Projektkosten) und der Zusicherung abhängig gemacht, das geförderte Kulturgut der Nutzung sowie die digitalen Projektergebnisse online zugänglich zu machen.

14. Die Förderung erfolgt grundsätzlich im Wege der Festbetragsfinanzierung.

15. Die Richtlinien gelten bis zum 31.12.2028. Die zum Zeitpunkt einer Bewilligung geltenden Richtlinien behalten ihre Gültigkeit stets über den gesamten Bewilligungszeitraum der Fördermaßnahme.

Stand: November 2025